

dem Urheberrecht nicht ausschließlich ein Vermögensrecht sucht, sondern daß er auch die Persönlichkeit der Urheber in ihrem rein literarischen und künstlerischen Interesse an dem Werke schützen will, mit andern Worten dem Urheberrecht auch die Natur eines Individualrechtes zuerkennt (Motive S. 22). Den individuellen Teil seines Urheberrechtes wird sich der Künstler aus begreiflichen Gründen immer wahren; verkauft er das Nachbildeungsrecht, so wird er für diese Nachbildungen deren mechanische — nicht manuelle — Herstellung zur Bedingung machen*); verkauft er das Original selbst, so wird er zu erwägen haben, ob er dem Käufer das Recht der öffentlichen Ausstellung verleiht.

In seinem zweiten Absatz gewährt der § 30 dem Urheber eines durch rechtmäßige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste entstandenen Werkes dieser Künste in Bezug auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Urheberrecht wie an einem Originalwerke, setzt aber wohlweislich hinzu: »Die Nachbildung der rechtmäßigen Nachbildung ist jedoch nur mit Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gestattet.« Hiermit ist eine Forderung erfüllt, die ich bez. des deutschen Gesetzes schon vor Jahren in diesem Blatte (1890, Nr. 290) gestellt habe. Das deutsche Gesetz kennt nämlich in solchem Falle diese Genehmigung des eigentlichen Urhebers nicht und konstruiert für den Nachbildner somit nicht ein abgeleitetes, sondern ein dem ersten Urheberrecht parallel laufendes zweites Recht. Empfehlen würde es sich aber, wenn der Text des österreichischen Entwurfes statt »das Urheberrecht wie an einem Originalwerke« sagen würde, das Gesetz verleihe »den Schutz des Rechtes eines Urhebers in Bezug auf die hervorgebrachte Nachbildung«. Die Einwendung der Genossenschaft der bildenden Künstler, daß die oben warm begrüßte Zusatzbestimmung betreffs der Genehmigung des ersten Urhebers überflüssig sei, kann ich nicht billigen, denn mir ist aus meiner eigenen Praxis der Fall bekannt, daß ein großer deutscher Stichverleger, auf dem obige Bestimmung leider nicht enthaltenden, sonst analogen § 7 des deutschen Gesetzes fußend, einer ganzen Reihe von photographischen Anstalten die photographische Vervielfältigung eines in seinem Verlage erschienenen Kupferstiches übertragen hat ohne Zustimmung des Malers, und ohne mehr als das Stichrecht zu besitzen.

Wäre es ferner gegenüber der handwerksmäßigen Ausübung mehrerer vervielfältigenden Techniken nicht auch an der Zeit, festzustellen, was im Sinne des § 30, A. 2 als Kunstverfahren anzusehen ist? Verdienen vielleicht diese Bezeichnung alle jene Produkte, welche z. B. aus den fabrikmäßig arbeitenden großen, auf »& Co.« und ähnlich endigenden xylographischen Anstalten hervorgehen? Das Gesetz macht leider keinen Unterschied zwischen dem jüngsten Xylographenlehrling und dem berühmtesten Radiermeister. Und endlich: das Urheberrecht beruht doch auf der Individualität. Wichtige Rechtsfolgen knüpft das Gesetz an die Lebensdauer des Künstlers. Wie soll aber das Todesjahr berechnet werden, wenn eine Aktiengesellschaft als künstlerische Nachbilderin auftritt? Fast in jeder Nummer der Zeitschriften »Gartenlaube«, »Vom Fels zum Meer«, »Buch für Alle« kann man als nachbildenden Holzschneider angegeben finden »Union, K.-A.«. Da wird wohl nichts übrig bleiben, als derartige Arbeiten der künstlerischen Individualität zu entkleiden, also nicht die in einer gewerblichen Anstalt beschäftigten Künstler, sondern die Anstalt selbst als Urheberin zu betrachten**) und diesen Nachbildungen gleich den anonymen Werken einen dreißigjährigen Schutz seit Erscheinen zu verleihen.

§ 36. Daß in der Bestimmung der Dauer des Urheber-

*) Hierdurch kann sich z. B. der Maler dagegen sichern, daß der rechtmäßige Verleger von Nachbildungen seiner Werke dieselben mit der Hand kolorieren oder gar farbige Kopieen von einer Schar hungriger Kunstjünger auf die Leinwand bringen läßt.

**) Ein Analogon findet sich im deutschen Musterchutzgesetz § 2, welches bei Mustern, die von den in einer gewerblichen Anstalt beschäftigten Künstlern hergestellt werden, den Eigentümer der Anstalt als Urheber ansieht.

Sechzigster Jahrgang.

rechtsschutzes von Werken der Litteratur und Kunst der österreichische Entwurf nicht dem ungarischen, sondern dem deutschen Gesetze folgt, die Dauer also auf dreißig Jahre nach dem Tode ansetzt, ist nur zu billigen. Damit ist der folgenden Generation der materielle Genuß völlig gesichert, was billigen Ansprüchen genügen dürfte.

§ 42 verleiht den Photographieen einen fünfjährigen Schutz gemäß dem entsprechenden deutschen und ungarischen Gesetze. Die Einwendungen, die hiergegen der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler erhebt*), indem er für die Photographieen ebenso wie für die Werke der bildenden Kunst einen Schutz von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers verlangt, sind nach meiner Ansicht nicht zutreffend; denn die Präzisionen der Photographen, sich betreffend des Schutzes ihrer Werke den bildenden Künstlern gleichgestellt zu sehen, sind zurückzuweisen. Ein fünfjähriger Schutz seit Erscheinen genügt, in unserer schnelllebigen, verkehrsreichen Zeit dem Hersteller des Negatives auch den Lohn seiner Mühen zu sichern. Gerade der Umstand, daß das entsprechende deutsche Gesetz vom 10. Januar 1876 jenes 11 Jahre zuvor vom bayerischen Gesetz aufgenommene gleichstellende Prinzip verlassen hat, beweist, daß man erst nach reiflicher Erwägung damals den fünfjährigen Schutz für genügend erachtet hat. Auch die Trennung der einzelnen photographischen Verfahren in solche höherer und niederer Gattung, mit entsprechend verlängerter Schutzfrist für erstere, wie sie von Photographen gefordert wurde, hat der Entwurf mit Recht abgelehnt; denn eine solche Klassifizierung ist nach dem noch in fortwährender Entwicklung begriffenen Stande der Technik nicht möglich.

§ 50 erkennt nur gegen denjenigen Nachdrucker auf Einzug der Nachdrucke und Formen, der vorsätzlich gehandelt hat. Den Kläger gegen den fahrlässigen oder gar gänzlich schuldlosen Nachdrucker verweist § 54 auf den Civilweg, auf welchem der Beklagte nur zu Schadenersatz, resp. zur Herausgabe seines Gewinnes verpflichtet werden kann. Hiermit ist eine Forderung erfüllt, die ich schon vor Jahren an dieser Stelle (Börsenblatt 1890 Nr. 290) bezüglich Aenderung des deutschen Gesetzes gestellt und näher begründet habe. Nach deutschem Recht (§ 21,4) tritt bekanntlich die Einziehung auch dann ein, wenn der Veranstalter des Nachdruckes weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Zu welchen Konsequenzen diese draconische Bestimmung führt, habe ich in oben citierter Abhandlung nachgewiesen.

§ 56 führt die im deutschen Rechte so bewährten Sachverständigenvereine auch in Oesterreich ein.

Ich bin am Ende meiner Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen. Der kundige Leser wird unschwer erkennen, daß meine der Praxis entstammenden Ausführungen in erster Linie den Schutz der Werke der bildenden Kunst betreffen, eine Einseitigkeit, die ich mit meinem Verufe zu entschuldigen bitte. Die Herren Kollegen vom eigentlichen Buch- sowie Musikverlag fühlen sich vielleicht veranlaßt, die sie speziell interessierenden Paragraphen noch kritisch anzusehen. Denn man glaube nicht, daß dieses österreichische Gesetz für den deutschen Verleger kein wesentliches Interesse habe. Abgesehen von der in § 57, 3 des österreichischen Entwurfs resp. in § 62 des deutschen Gesetzes ausdrücklich gewährleisteten Gegenseitigkeit hat dieser vortreffliche, auf intimster Kenntnis der bezüglichen Litteratur beruhende Entwurf noch besonders dadurch Bedeutung, weil er ein ausgezeichnetes Gradmesser für die Beurteilung ist, in welcher Weise sich die bezüglichen Rechtslehren bis heute weiter entwickelt haben. Und da man sich allseitig längst darüber klar ist, daß es kaum eine juristische Materie giebt, welche sich mehr zur internationalen Regelung eignet als das Urheberrecht, so liegt es auf der Hand, daß die bezüglichen Fortschritte eines uns noch dazu so nahe

*) Börsenblatt 1893 Nr. 1.